

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—13 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

Frau
Hermine Ungerhofer

Ortsstraße 22
2620 Loipersbach

9-N-83206/2

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 26 35) 25 21 Durchwahl

Datum

Bohrn

13

24. Juli 1984

Betrifft

1 Stieleiche in der KG Loipersbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2, die auf der Parz. Nr. 488/1, EZ 15, KG Loipersbach, stehende Stieleiche zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die neben der alten Landesstraße Loipersbach-Seebenstein auf der Parz.Nr. 488/1, EZ 15, KG Loipersbach, stehende Stieleiche hat eine Höhe von ca. 21 m und ein Alter von etwa 200 Jahren.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegenständlichen Stieleiche zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten,

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis

1. dem Herrn Bürgermeister in Natschbach-Loipersbach,
2. dem Gendarmeriepostenkommando in Neunkirchen,
3. dem Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
4. dem Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann


(Dr. Hofer)